Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Heike Sudmann und Norbert Hackbusch (DIE LINKE) vom 11.06.20

Betr.: Sternbrücke – der Drops ist noch lange nicht gelutscht

Einleitung für die Fragen:

Spätestens seit Bekanntwerden der gigantischen Neubauplanung für die Sternbrücke in Altona häufen sich die Fragen und die Kritik an dem Zustandekommen der Planung. Insbesondere die Beteiligung des Senats, die von ihm gestellten Forderungen an die Deutsche Bahn AG (DB AG) und ein mögliches Entgegenkommen an die DB AG sind unklar.

Bis heute wurde das Sanierungsgutachten nicht veröffentlicht, so dass unverändert die Frage nach der Machbarkeit einer Sanierung in Abwägung zu einem Neubau im Raum steht.

Ausgangsentwurf der DB AG, spätere Änderungen und Beteiligung der FHH

1. In unserer Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 22/336 wird der Ausgangsentwurf der DB AG erwähnt. Wie und zu welchen Zeitpunkten wurden Dienststellen, Fachbehörden und/oder der Senat der FHH vor Erstellung dieses Entwurfes durch die DB AG informiert und/oder beteiligt?
2. Welche Forderungen oder Wünsche hat die FHH für den Ausgangsentwurf jeweils wann formuliert?
3. Laut Drs. 21/336 wurde in den Jahren 2016 und 2017 mit zwei Schreiben ein „Aufweitungsverlangen“ an die DB AG gesandt. Weshalb waren zwei Schreiben nötig? Von welcher Dienststelle, Fachbehörde oder dem Senat selbst wurden diese Schreiben jeweils wann verfasst?
4. Laut Unterlagen der Bahn (PowerPoint „Neubau EÜ Sternbrücke Öffentlichkeitstermin Erneuerung EÜ Sternbrücke 16. April 2020“) wurden in den Jahren 2018 bis 2020 Planungsvarianten zwischen FHH und Bahn diskutiert, in 2020 erfolgte die „Einigung auf gekippte Bögen“. Mit welchen Dienststellen, Fachbehörden oder dem Senat selbst erfolgte diese Einigung, zu welchem Termin erfolgte die Einigung und in welcher Form ist sie dokumentiert?
5. Welche maximale Höhe hat die neugeplante Brücke (Fehmarnsund-Stil) vom Straßenniveau aus gemessen?

Welche maximale Höhe haben die Gebäude im unmittelbaren Umfeld der Sternbrücke?

Welche maximale Höhe haben die Gebäude in einem 500-Meter-Umkreis?

Verkehrsentwicklung im Bereich der kreuzenden Straßen

1. In der Antwort auf unsere o.g. Schriftliche Kleine Anfrage führt der Senat in der Vorbemerkung u.a. aus: “Die absehbare Verkehrsentwicklung, die auch die städtebauliche Entwicklung im östlichen Altona berücksichtigt, geht im unmittelbaren Einzugsbereich von steigenden Verkehrszahlen insbesondere bei Fahrrad-, Bus- und Fußgängerverkehren aus. Um ausreichende Verkehrsflächen für Fußgänger-, Rad- und Busverkehr zur Verfügung stellen zu können, hat sich die Verpflichtung ergeben, gegenüber dem Ausgangsentwurf der DB AG eine Aufweitung der lichten Weite von 92 m auf 108 m zu verlangen.“
2. Welche Verkehrszahlen DTV/w) hat der Senat für die absehbare Verkehrsentwicklung zugrunde gelegt für den
- MIV
- Schwerlastverkehr
- Radverkehr
- Fußverkehr
- Busverkehr?
3. Wurden die unter Nr. 4 genannten Verkehrszahlen lediglich hochgerechnet?
4. Falls es keine Hochrechnung für die unter Nr. 4 genannten Verkehrszahlen gab: Welche geplanten und/oder erwünschten Veränderungen im Verkehrs- bzw. Mobilitätsverhalten wurden dabei berücksichtigt?
5. Laut Drs. 22/291, Nr. 2, wurde für die Stresemannstraße ein Gesamtquerschnitt von 26,50 m zugrunde gelegt. Welche Breite wurde jeweils angenommen für
- die MIV/Lkw-Spur
- die Busspur
- den Fahrradstreifen
- den Gehweg?

Welche Mindestbreite ist für den motorisierten Verkehr bei Tempo 30 und welche bei Tempo 50 zugrunde zu legen?

1. In Drs. 22/336, Nr. 8, sagt der Senat, dass aus straßenverkehrlicher Sicht auch die ‚Drei-Stützen-Lösung‘ für die Bahnbrücke „bei Hinnahme von Verschlechterungen der Verkehrssicherheit“ möglich sei. Welche Verschlechterungen sind konkret damit gemeint?

Welche der befürchteten Verschlechterungen sind abhängig von der erlaubten Geschwindigkeit auf der Stresemannstraße?

1. In der Drs. 22/336 schreibt der Senat in der Vorbemerkung u.a: „Bei der Neuplanung in diesem Kreuzungsbereich mussten die Kreuzungsbeteiligten nach § 3 Absatz 1 EBKrG die übersehbare Verkehrsentwicklung im Bereich der kreuzenden Straßen berücksichtigen.“ Im § 3 heißt es: „Wenn und soweit es die Sicherheit oder die Abwicklung des Verkehrs unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung erfordert, sind nach Maßgabe der Vereinbarung der Beteiligten (§ 5) oder der Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren (§§ 6 und 7) Kreuzungen
1. zu beseitigen oder
2. durch Baumaßnahmen, die den Verkehr an der Kreuzung vermindern, zu entlasten oder
3. durch den Bau von Überführungen, durch die Einrichtung technischer Sicherungen, insbesondere von Schranken oder Lichtsignalen, durch die Herstellung von Sichtflächen an Bahnübergängen, die nicht technisch gesichert sind, oder in sonstiger Weise zu ändern.“
Welche Maßnahmen zur Verminderung des Verkehrs im Kreuzungsbereich Stresemannstraße/Max-Brauer-Allee hat der Senat geplant oder will er planen?

Denkmalschutz – kein relevantes Kriterium?

1. Weshalb wird der Denkmalschutz nicht bei den relevanten Parametern für die Bewertung der Lösungsvarianten erwähnt (s. Drs. 22/336, Vorbemerkung des Senats)?

Alles eine Kostenfrage: DB AG spart sich Sanierungskosten, FHH und Bund zahlen Neubau?

1. Ob die Sternbrücke erhaltens- bzw. sanierungsfähig ist, bleibt umstritten. Bisher steht das von der Behörde für Kultur und Medien beauftragte Gutachten zur Erhaltensfähigkeit nicht im Transparenzportal. Wann und wo wird dieses Gutachten endlich veröffentlicht?
2. Vor zwei Jahren antwortete der Senat auf unsere Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 21/12173, Nr. 7.e, dass die Kosten für eine Sanierung der Sternbrücke im Wesentlichen von der DB AG getragen werden müssten. Nach unserer Kenntnis wurde Anfang 2020 die „Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen Bahn und Bund (LuFV III)“ so geändert, dass die Bahn zu einem erheblich größeren Umfang zur Instandhaltung und Instandsetzung ihrer Bauwerke verpflichtet ist. Welche Auswirkungen hat diese Neuerung auf die Planungen der FHH bzw. ihre Forderungen gegenüber der DB AG?
3. Welche Kosten entstehen der FHH bzw. wie hoch ist der Kostenanteil der FHH, wenn nunmehr eine Sanierung der denkmalgeschützten Sternbrücke stattfindet?
4. In der Drs. 22/291 führt der Senat aus, dass nach § 12, Nr. 2 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG) „sich Hamburg mit voraussichtlich circa der Hälfte der kreuzungsbedingten Kosten beteiligen“ werde. § 12 lautet: „ Wird an einer Überführung eine Maßnahme nach § 3 durchgeführt, so fallen die dadurch entstehenden Kosten
1. demjenigen Beteiligten zur Last, der die Änderung verlangt oder sie im Fall einer Anordnung hätte verlangen müssen; Vorteile, die dem anderen Beteiligten durch die Änderung erwachsen, sind auszugleichen (Vorteilsausgleich);
2. beiden Beteiligten zur Last, wenn beide die Änderung verlangen oder sie im Fall einer Anordnung hätten verlangen müssen, und zwar in dem Verhältnis, in dem die Kosten bei getrennter Durchführung der Änderung zueinander stehen würden. Nummer 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“
Wer - DB AG oder FHH - hat die Änderung der Eisenbahnbrücke (Sternbrücke) verlangt?

Wie begründet der Senat eine Änderung des Straßenraums im Kreuzungsbereich Stresemannstraße/Max-Brauer-Allee ohne Neubau der Eisenbahnbrücke?

1. Welche Planungs- und Baumaßnahmen zählen zu den „kreuzungsbedingten Kosten“? Bitte die Kosten für den Umbau des Straßenraums separat aufführen.

Wie hoch schätzt der Senat bzw. die DB AG derzeit diese Kosten?

Woraus leitet der Senat eine Verpflichtung zur Übernahme von „voraussichtlich circa der Hälfte der kreuzungsbedingten Kosten“ ab?

1. In Drs. 22/291 beziffert der Senat „die Netto-Gesamtkosten des Projektes auf voraussichtlich 125 Mio. €, davon rund 90 Millionen Euro Baukosten.“ Welche Kostenpositionen sind in den Gesamtkosten enthalten?

Welche Kostenpositionen sind noch zu erwarten (z.B. Entschädigung für den Abriss von Wohnhäusern?

1. Welche provisorischen Maßnahmen muss die DB AG zur Sicherung der Sternbrücke bis zum Jahre 2025 durchführen?

Für welchen Zeitraum sind dabei jeweils Sperrungen für den Straßenverkehr erforderlich?

Bitte die jeweiligen DB-Maßnahmen sowie die jeweiligen Straßensperrungen mit den bisherigen Termin-/Zeitplanungen aufführen.